

Statuten Columni

I Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Columni“ besteht ein Verein der Absolventen des Instituts für angewandte Medienwissenschaften der ZHW im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Somit besitzt die Columni eine Rechtspersönlichkeit im Sinne des ZGB, die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

II Ziel und Zweck

Art. 2 Der Verein unterstützt seine Mitglieder in beruflicher Hinsicht.

Art. 3 Er erhält und fördert die Beziehungen der Mitglieder untereinander und zu den ZHW-Studierenden.

Er erhält und fördert Beziehungen zu anderen Ehemaligengesellschaften, insbesondere der Alumni ZHW.

Art. 4 Der Verein sucht dies hauptsächlich zu erreichen durch

- o Förderung der Kontakte unter den Columni Mitgliedern und zur Kommunikationsbranche
- o Kontakt zur ZHW
- o Förderung der Weiterbildung seiner Mitglieder.

III Mitgliedschaft

Eintritt

Art. 5 Jede "Kommunikatorin FH", jeder "Kommunikator FH", bzw. Absolventen von Studiengängen an der ZHW, die zum Fachgebiet Kommunikation nahe stehen, können Mitglied der Columni werden. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 6 Studierende des Abschlussjahrganges werden automatisch Studierendenmitglieder. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, erhalten aber alle Informationsunterlagen und werden zu den Veranstaltungen eingeladen. Die Studierendenmitgliedschaft ist gratis und geht beim Austritt aus der ZHW automatisch in eine Vollmitgliedschaft über.

Aktive Dozenten der ZHW können in den Verein aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft erstreckt sich über die Lehrtätigkeit hinaus. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, in Anerkennung ihrer in Rahmen der Columni geleisteten, ausserordentlichen Dienste, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Mitglieder, die in Ausland wohnhaft sind, können die Auslandmitgliedschaft beantragen. Diese berechtigt zu einem reduzierten Mitgliederbeitrag um ein Drittel des regulären Beitrages. Die Auslandmitgliedschaft erlischt mit Wohnsitznahme in der Schweiz automatisch. Ab diesen Zeitpunkt ist der normale Mitgliederbeitrag fällig.

Austritt	Art. 7	Mitglieder können mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres aus dem Verein austreten. Das Austrittsgesuch muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des betreffenden Vereinsjahres durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein eingereicht werden.
Ausschluss	Art. 8	Wer die Interessen des Vereins verletzt, kann ohne Angabe näherer Gründe durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann an die GV rekuriert werden. Ausgeschlossene sind die Beträge schuldig bis Ende des Vereinsjahres, in welchem der Ausschluss rechtskräftig geworden ist.

IV Organisation

	Art. 9	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> o Die Generalversammlung o Der Vorstand o Die Kontrollstelle
		1. Die Generalversammlung (GV)
	Art.10	Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen.
	Art.11	Die ordentlichen Geschäfte der GV sind: <ul style="list-style-type: none"> o Wahl der Stimmenzähler o Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle o Wahl des Präsidenten o Wahl der Delegierten o Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes des Vorstandes und der Delegierten, des Budgets und der Jahresrechnung o Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle o Beschluss über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder o Festsetzung der Mitgliederbeiträge o Statutenänderung o Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
Ausserordentliche Versammlung Einberufung	Art.12	Eine ausserordentliche GV kann auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
	Art.13	Die GV wird durch den Vorstand bis mindestens vier Wochen vor deren Durchführung schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.
Antrag	Art.14	Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
Wahlen	Art.15	Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr aller anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.
Leitungen	Art.16	Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Versammlung.

2. Der Vorstand

Bestand	Art. 17	Der Vorstand besteht aus 4 bis 8 Personen. Die ZHW und die Studierenden können Vertreter in den Vorstand Columni entsenden und sind voll stimmberechtigt. Gewählte Vorstandsmitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag.
Amtsdauer	Art. 18	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Präsident	Art. 19	Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Konstituierung	Art. 20	Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Aufgaben	Art. 21	Der Vorstand leitet die Geschäfte im Sinne des von der GV genehmigten Tätigkeitsprogrammes und vertritt die Interessen oder Vereinsmitglieder gegenüber Drittpersonen und Organisationen. Pflichtenhefte und ein Geschäftsreglement regeln Ressortziele, Organisation und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder.
Beschlüsse	Art. 22	Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder rechtskräftig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder ihre Stimmen abgeben können. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Unterschriftbe rechtigt	Art. 23	Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien
Sekretariat	Art. 24	Das Sekretariat des Vereins erledigt alle administrativen Arbeiten und wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet

3. Kontrolle

Bestand	Art. 25	Die Kontrollstelle besteht aus einem Mitglied und einem Ersatzmann.
Amtsdauer	Art. 26	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben	Art. 27	Die Rechte und Pflichten der Kontrollstelle entsprechen denjenigen des Aktienrechtes (Art. 727ff OR)

V Finanzen

Mittel	Art. 28	Die entstehenden Kosten für die Tätigkeit der Columni werden durch ordentliche und freiwillige Beiträge der Mitglieder bestritten, ferner aus Kapitalzinsen, Spenden und weiteren Einkünften. Für die Verpflichtung des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Geschäftsjahr	Art. 29	Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.
Jahresrechnung	Art. 30	Der Vorstand legt der GV jedes Jahr die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

VI Schlussbestimmungen

Statutenrevision	Art. 31	Statutenrevisionen müssen von der GV mit 2/3 der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
Auflösung	Art. 32	Eine Vereinsauflösung muss von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder angenommen werden.
Mittelverwendung bei Auflösung	Art. 33	Bei der Auflösung des Vereins geht das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die ZHW, Departement Linguistik und Kommunikation.



Diese Statuten wurden genehmigt an der Generalversammlung vom 29.10.2005